



Infoblatt

zur Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses im BDMP e. V. – (BwrB)

1. Grundsätzliches

Das gültige Waffengesetz (WaffG), vor allem die genauen Kenntnisse des § 14 Erwerb von Schusswaffen und des § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine in Verbindung mit der allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV) sollten grundsätzlich jedem Antragsteller/-innen und SLG Leiter/-innen sowie dem stellv. SLG-Leiter bekannt sein.

Falsche bzw. unrichtig gestellte Anträge können nicht auf Unkenntnis der Rechtsvorschriften begründet werden.

Ab dem 01.04.2004 in den BDMP e.V. eingetretene Mitglieder müssen das Schießbuch des BDMP e.V. für die Schießnachweise von BDMP-Disziplinen verwenden. Schießnachweise anderer Schießsport betreibender Verbände werden ebenfalls anerkannt. Hierbei sind die Vordrucke der anderen Schießsportvereine zu verwenden. (unter 12 Monate im BDMP) Hier ist darauf zu achten, dass die Nachweise dem Antragsteller zuzuordnen sind – z.B. Name und Vorname auf dem Nachweis.

Grundsätzlich wird allen Mitgliedern des BDMP e.V. empfohlen, ebenfalls die Schießbucheinlagen des BDMP-Schießbuches zum Nachweis von Trainings- und Wettkampfschießen zu verwenden.

Bescheinigungen waffenrechtlicher Bedürfnisse sind bei den dafür zuständigen Beauftragten des Landesverbandes zu beantragen.

2. Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses ist die jährliche Mitgliedermeldung des SLG-Leiters an die Bundesgeschäftsstelle in Paderborn. Die aktuelle Mitgliederliste ist bei Austritt sofort zu senden und als Standardmeldung ist der Termin zum 31.12. des laufenden Jahres einzuhalten.

Ein Antrag auf Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses wird nur bearbeitet, wenn die Antragsteller/-innen ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

Die zuständige SLG bezüglich der Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses ist immer die Erst-SLG des Antragstellers.

Jeder Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich, dass die durch ihn beantragte Sportwaffe zum sportlichen Schießen und für die beantragte Disziplin geeignet und zugelassen ist. Den erforderlichen Nachweis hierzu hat der Antragssteller gegebenenfalls selbst beizubringen.

Die Antragsunterlagen werden vom Befürworter eines waffenrechtlichen Bedürfnisses unter einer jeweils eigenen Registriernummer unter den Vorgaben des DSGVO aufbewahrt.

3. Allgemeine Hinweise

Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrB) ist von allen BDMP-Mitglieder/-innen zwingend einzuhalten.

Jeder Antrag ist durch den **SLG Leiter** bzw. seinen **Stellvertreter zu prüfen**.

Alle Formulare sind vollständig auszufüllen, dabei sind die Kaliberangaben ebenfalls vollständig einzutragen, z. B.: .308 Win.; .223 Rem.; 9mm Luger oder .22 lr

Auf dem Beiblatt zum Antrag zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse sind immer alle im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen anzugeben, die er als Sportschütze gemäß § 14 WaffG bereits erworben hat. Bitte vollständig ausfüllen. Das Blatt auch beilegen, wenn noch keine Waffen vorhanden sind. Datum, Name, Vorname BDMP-Nr. und Unterschrift sind dann erforderlich.

Es reicht z.B. nicht aus, für einen Antrag auf eine Langwaffe nur die Langwaffen anzugeben. Es müssen immer alle Waffen gem. § 14 WaffG aufgelistet werden.

Wichtiger Hinweis!

Wenn ein SLG-Leiter selbst einen Antrag für ein waffenrechtliches Bedürfnis stellt, so darf er das Formular mit der SLG-Bescheinigung nicht selbst unterschreiben. In diesem Fall, ist die Vereinsbescheinigung und die Prüfung des Antrages immer durch den stellvertretenden SLG-Leiter vorzunehmen.

Das aktuelle Infoblatt des LVTH zur OBwrB ist in seiner jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des LVTH abrufbar. www.bdmp-lvth.de Bei eventuellen Fragen bitte eine Mail an info@bdmp-lvth.de

Die Unterlagen wie z.B. WBK's, Schießnachweise, Waffensachkundenachweis sind nur in Kopie und jedem Antrag beizulegen. Werden 2 Anträge (WRB_Antrag und WRB_SLG) zeitgleich eingereicht, sind die zusätzlichen Unterlagen nur einmal beizufügen.

Alle Kopien verbleiben beim Beauftragten für die BwrB bzw. dem Landesverbandsleiter. Dies betrifft auch abgelehnte Anträge! Es wird nur das WRB (Original) bzw. ein Beiblatt zur Antragsstellung zurückgesandt.

Bei erstmaliger Antragstellung gemäß § 14 Abs. 3 WaffG oder § 14 Abs. 6 WaffG, der Antragsteller hat noch keine WBK als Sportschütze, ist der Nachweis der Waffensachkunde als Kopie beizulegen.

Jedem Antrag ist ein **ausreichend frankierter Rückumschlag** mit vollständiger Adresse des SLG Leiters beizufügen. (Größe A5 empfohlen)

Es kann nur jeweils eine Waffe pro Antrag, bearbeitet und befürwortet werden.

Das Erwerbsstreckungsgebot, 2 Sportwaffen innerhalb von 6 Monaten, ist bei der Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses zu beachten.

Das Erwerbsstreckungsgebot gilt auch für Anträge gem. § 14 Abs. 6 WaffG (gelbe WBK).

Gemäß den Ausführungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) zu § 14 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) ist für die Bearbeitung von Anträgen auf waffenrechtliche Befürwortungen eine Kopie der vorhandenen WBKs (beide Seiten) zwingend erforderlich, siehe 14.2.1. Waff. VwV - **Kopien sind auf Vollständigkeit zu prüfen.**

4. Schießnachweise

Bei jeder Beantragung sind die Schießnachweise der letzten 12 Monate (Kopie Schießbuch) beizulegen, heißt: - das ältere Schießnachweise nicht berücksichtigt werden, es gilt (z.B. Tag der Antragstellung 06.02.2023, zählen alle Nachweise ab dem 06.02.2022.) Der Schießnachweis dient als Nachweis des regelmäßigen Schießens und/oder der regelmäßigen Teilnahme an Schießsportwettkämpfen, bzw. zur Glaubhaftmachung, dass die beantragte Waffe für eine weitere Disziplin benötigt wird.

Die Schießnachweise sind ebenfalls vom SLG-Leiter bzw. dem stellvertr. SLG-Leiter zu prüfen (siehe OBwrB). Die Schießnachweise müssen enthalten:

- **Datum, Ort / Schießstand,**
- **Disziplin, Waffenart und Kaliber, die Spalte „Ergebnis“ kann für den Vermerk „eigene Waffe“ verwendet werden.**
- **Bemerkung (z. B. Training, Ranglistenschießen und Pokalschießen auf Landesebene, LM, DM oder internationale Wettkämpfe)**

Stempel und Unterschrift der verantwortlichen Aufsichtsperson des BDMP e.V. bzw. die Unterschrift des Veranstalters oder Schießstandbetreibers bei Schießen auf gewerblichen Ständen oder bei Veranstaltungen anderer Verbände. (Stempel ist Pflicht und die Nummer SL oder Aufsicht muss lesbar sein.) Die Unterschrift oder das Kürzel gegebenenfalls nebenstehend setzen. (Präsidiumsbeschluss vom 15.12.2022)

Bei einer Beantragung gem. § 14 (5) WaffG – Überschreitung des Grundkontingents – müssen Teilnahmen an Wettkämpfen im BDMP e.V. bzw. internationale Wettbewerbe nach BDMP Sportordnung innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nachgewiesen werden, Einzelheiten und Anzahl siehe OBwrB des BDMP e.V. Begründung (Beiblatt) muss vorliegen.

Wichtiger Hinweis!

Die Schießnachweise des BDMP e.V. sind komplett auszufüllen. Die bloße Abgabe einer gewissen Anzahl von Schüssen stellt kein Training dar. Ein Training bezieht sich immer auf eine Disziplin bzw. die Teilübung einer Disziplin.

Es werden nur Schießnachweise nach einer Disziplin der Sportordnung eines nach § 15 WaffG durch das BVA (Bundesverwaltungsamt) anerkannten Verbandes akzeptiert. Die Disziplin muss mit einer zulässigen erwerbsscheinpflichtigen Waffe gemäß der Sportordnung geschossen worden sein. (Betrifft auch den Eintritt in den BDMP bei Beantragung eines WRB bei Mitgliedschaft unter 12 Monate.)

Regelmäßig heißt: ...über den Zeitraum der letzten 12 Monate

- pro Monat mindestens 1 Schießtermin, oder unregelmäßig mindestens 18 Schießtermine belegen zu können.

Werden an einem Tag mehrere Disziplinen absolviert, so zählt dies als ein Schießtermin.

Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses stellt, muss mindestens 12 Monate Mitglied in einem schießsportlichen Verein eines vom BVA nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverbandes sein. Ist der Antragsteller weniger als 12 Monate Mitglied im BDMP e.V., so hat er den **Nachweis** einer 12-monatigen Verbandsmitgliedschaft mit der Antragstellung **selbst zu erbringen**. Der Antragsteller muss jedoch mindestens zwei Monate Mitglied im BDMP e.V. sein und während dieser Zeit regelmäßig Schießsport betrieben haben. In diesen zwei Monaten muss der Antragsteller mindestens vier Schießtermine, die bei einer Schießsportveranstaltung des BDMP e.V. nach einer Disziplin der SPO des BDMP e.V. absolviert wurden, nachweisen.

5. Kontingentierung

Jedem Sportschützen, der Mitglied ist in einem schießsportlichen Verein eines nach § 15 WaffG durch das BVA anerkannten Dachverbandes wird durch die Behörden ein Regelkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition zugestanden, wenn alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Daraus ergibt sich nach welchen Paragraphen (§) des WaffG die Waffe beantragt werden muss.

§ 14 Abs. 3 WaffG

Erste und zweite mehrschüssige Kurzwaffe, bzw. erste bis dritte halbautomatische Langwaffe, sowie Repetierflinten mit glatten Läufen. Repetierflinten mit glatten Läufen sind nach § 14 Abs. 3 zu beantragen, da diese vom Gesetzgeber nicht explizit dem Regelkontingent zugeordnet werden.

§14 Abs. 5 WaffG

ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe, bzw. ab der vierten halbautomatischen Langwaffe

§ 14 Abs. 6 WaffG

für Beantragung einer neuen gelben WBK ist keine Einstiegswaffe und Disziplin anzugeben. BDMP-WRB-Antrag_200831 § 14 Abs. 6 WaffG Drop-Down Funktion verwenden!

Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

Quelle: WaffG

Bei Beantragung über das Regelkontingent hinaus, ist es zwingend erforderlich die regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen (z.B. Ranglisten/-Pokalschießen auf mindestens Landesebene, LM, DM, internationale Wettkämpfe) mit der zu erwerbenden Waffenart (Kurz- oder Langwaffe) nachzuweisen. Hierzu die (OBwrB) des BDMP e.V. beachten.

Hierzu sind Kopien der Urkunden von überregionalen Veranstaltungen oder entsprechende Ergebnislisten (Name des Antragstellers gekennzeichnet) beizulegen.

Zudem hat der Antragsteller schriftlich und nachvollziehbar den glaubhaften Nachweis zu erbringen, wieso die vorhandenen Waffen nicht für die beantragte Disziplin verwendet werden können.

6. Sonderregelungen

Bei der Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gemäß § 14 Abs. 3 oder 5 WaffG für Waffen mit einer Lauflänge- kleiner als 3" (Zoll) bezüglich der Teildisziplinen

- Off Duty Revolver Match (C.9.7.1) oder
- 5-shot Off Duty Revolver Match (C.9.7.6) sind weitere Regelungen zu beachten.

Die Antragsunterlagen werden zusätzlich durch den Bundesreferenten PPC 1500, seinem Stellvertreter oder von einer anderen durch das Präsidium des BDMP e.V. ermächtigten Person aktenkundig geprüft. Folgende Anforderungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Antragsteller müssen während eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr die Teilnahme an Veranstaltungen der Disziplin PPC 1500 mit dem Hauptwettkampf oder Automatch gem. SPO C.9.1 bzw. C.9.2 nachweisen.
2. Antragsteller müssen die Teilnahmen an mindestens 5 Veranstaltungen über den Zeitraum von 2 Jahren nachweisen. Mehrere Teilnahmen an einer Veranstaltung werden dabei nur als ein Nachweis gewertet.
3. Die Veranstaltungen müssen die in C.8.19.1 der Sportordnung unter „Anerkennung von Resultaten zur Klassifikation“ genannten Voraussetzungen erfüllen.
4. Der Beauftragte für die BwrB des LVTH beantragt mit dem Vordruck BDMP-WRB 1500_130601 die Überprüfung der Punkte 1 – 3 durch die vom Präsidium ermächtigte Person.

Änderungen und Ergänzungen jederzeit vorbehalten!

Stand: Februar 2023